[illegible] Summa der 7150 Thaler
H. Käufer an beschwerungen auf sich ge-
nommen als Vier Nagel Ritterdienst
und dan jährlichen an Butterwerk und Geld,
so zum Brosch auf das Königliche Schloß
nach Budissin als Vierdehalb Scheffel
Korn und Sieben Scheffel Haffer und dan
der Christlichkeit daselbsten zu Budissin
von dem Gutter Tzschitz Vindertzehalb Schef-
fel Korn und Vindertzehalb Scheffel Haffer,
dan auch nach Nadelwitz jährlichen
zwölff kleine Groschen und zwanz
[illegible] zu entrichten und abzutragen ohne einige
[illegible] abkürtzung bemelter Kaufsumma,
[illegible] und demnach nunmehr Ex Kaufs seiner
[illegible] erfordert, als sollen H. Käufern
[illegible] H. Johan Wölners seel. hinterlassenen Gütter
[illegible] und vermögen alles und jedes, wie das
[illegible]

Von Christlichkeit als der Wendischen Predigt [illegible]

N.B. [illegible]

nahmen hat, hierver ausgesetzet und vor hypo-
thecirt sein, dergestalt, daß ihm der zu der
Herrnjen Gütern grund und boden, sowohl
die nahmhafften Unterthanen und Tzehnten
vor zu, und ausprüche gewehret werden sollten,
So hat auch H. Käufer, Herrern Vorkäuf-
fern an stadt der Schulden, so bisß dato von
den Bauern und Bärtnern versessen und
pro resto gebliben, die versessene Steüer,
so viel noch auf den Gütern Tzschitz und
Bapitz haften ohne zuthun der Herrn
Vorkäufern richtig zumachen vereinigt,
zum Beylaß wird H. Käufern auf
den Herrnjen Gütern befindlichen Fur
und Stroh gelassen und was Ted, Wirt und
nagelfest ist, ingleichen auch zehen stän-
ner jüngner Obstbäumen, so von Nadelwitz